

**Satzung der Gemeinde Ziltendorf  
über die Erhebung der Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser -  
und Bodenverbandes Schlaubetal / Oderaueu  
vom 29.02.2000**

Auf Grund des § 5 der Gemeindeordnung vom 15. Oktober 1993 (GVBl. Bbg. Teil I Nr. 22 vom 18.10.93) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 7 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.99 (GVBl. Bbg. Teil I Nr. 21 S. 231) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ziltendorf in der öffentlichen Sitzung am 28.02.2000 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Allgemeines**

(1) Die Gemeinde Ziltendorf ist Mitglied des Wasser - und Bodenverbandes „Schlaubetal / Oderaueu“. Satzungsmäßige Aufgaben des Verbandes sind die Unterhaltung von Gewässern, der Ausbau einschließlich naturnahen Rückbau sowie der Bau und der Betrieb von Anlagen in und an Gewässern und die Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern.

(2) Die Gemeinde Ziltendorf überwälzt die Beiträge und Umlagen (Gebühren) auf diejenigen, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt.

**§ 2  
Gebührenmaßstab**

(1) Die Gebühr bemißt sich nach der Größe der Grundstücke der Gebührenschuldner im Gebiet der Gemeinde Ziltendorf. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch das Amt Brieskow-Finkenheerd.

(2) Die jährliche Gebühr beträgt 7,50 DM für Flächen bis 0,5 ha, ab 0,5 ha Fläche 15 DM/ha multipliziert mit der tatsächlichen Größe.

Mehrere Grundstücke eines Gebührenschuldners werden zusammengefaßt, und als eine Gesamtfläche in Ansatz gebracht.

(3) Bei Eigentumswechsel ist der neue Eigentümer von Beginn des Kalenderjahres an gebührenpflichtig, das dem Jahr der Rechtsänderung folgt, es sei denn, daß vertraglich etwas anderes geregelt ist. Den Wechsel haben der bisherige bzw. der neue Eigentümer unverzüglich dem Amt Brieskow-Finkenheerd anzuzeigen und entsprechend nachzuweisen. Bei Unterlassung der Anzeige haftet der bisherige Eigentümer bis zum Ende des Jahres, in dem dem Amt Brieskow-Finkenheerd die Rechtsänderung angezeigt wird.

**§ 3 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner ist der Grundstückseigentümer.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen des Amtes die notwendige Unterstützung zu gewähren.

(4) Mehrere Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 4 Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die jährliche Gebühr ist einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Gebühr wird im Rahmen der allgemeinen Abgabenbescheide durch das Amt Brieskow-Finkenheerd von den Zahlungspflichtigen angefordert.

#### **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 3 nicht wahrheitsgemäß oder nicht rechtzeitig Auskunft erteilt

2. entgegen § 3 Abs. 3 nicht die notwendige Unterstützung gewährt.

(2) Wer ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 1 dieser Satzung handelt, kann gemäß § 15 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes mit einer Geldbuße bis 10.000,00 DM belegt werden.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 1995 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.11.95, geändert durch die 1. Änderung der Satzung vom 07.05.98 außer Kraft.

Brieskow-Finkenheerd, den 29.02.2000

Vierling  
Vors. der Gemeindevertretung



Pachtner  
Amtsdirektor